

Die Gesundheitshandwerke

Fehlanreize im Gesundheitswesen beseitigen!

Positionspapier der Gesundheitshandwerke

zur Einführung von Straftatbeständen im Strafgesetzbuch

im Falle von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Die Gesundheitshandwerke in Deutschland, bestehend aus Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, Orthopädienschuhmachern, Orthopädietechnikern und Zahntechnikern, versorgen die Bevölkerung mit individuell ausgewählten und angepassten Medizinprodukten und Hilfsmitteln. Sie zählen überwiegend zu kleinen und mittleren Unternehmen. Deutschlandweit gibt es etwa 25.500 Betriebe der Gesundheitshandwerke, die als Arbeitgeber und Aus- sowie Fortbildungsbetriebe knapp 180.000 Menschen beschäftigen.

Die Gesundheitshandwerke leisten einen wertvollen medizinischen Beitrag zur Gesunderhaltung (Prävention) und Wiederherstellung (Rehabilitation) sowie zum Ausgleich von Behinderungen und Einschränkungen. Die Leistungen der Gesundheitshandwerke sind damit ein bedeutender Teil des Versorgungsgeschehens in Deutschland.

Die Gesundheitshandwerke sind in einem hohen Maße von Verordnungen, Überweisungen und Beauftragungen abhängig. Versuche unzulässiger Vorteilsgewährungen und Vorteilsannahmen sind daher nicht selten. Aus diesem Grund befürworten die Gesundheitshandwerke klare Regelungen zur Beseitigung von Fehlanreizen im Gesundheitswesen. Diese müssen auf allen Ebenen (Berufs-, Sozial- und Strafrecht) greifen. Deswegen ist insbesondere der in Kürze zu erwartende Entwurf für ein Gesetz zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zu begrüßen.

Oktober 2014

Die Gesundheitshandwerke



Zentralverband der Augenoptiker
www.zva.de



BUNDESINNUNG
DER HÖRGERÄTEAKUSTIKER
www.biha.de



www.zvos.de



www.biv-ot.org



www.vdzi.de

Jeder Akteur und insgesamt jeder Berufsstand im Gesundheitswesen lebt vom besonderen Vertrauen des einzelnen Patienten und der Bevölkerung. Für die Förderung und Sicherstellung dieses unverzichtbaren Vertrauensverhältnisses stehen die berufsständischen Verbände in erster und besonderer Verantwortung. Nur die hohe Akzeptanz besonderer berufsethischer Grundprinzipien kann nachhaltig verhindern, dass das Fehlverhalten einer kleinen Minderheit einen ganzen Berufsstand und dessen Ansehen bei den Patienten untergräbt... Weitere rechtliche Sanktionsmechanismen können und sollen der Mehrheit gegenüber dieser Minderheit helfen, diesen Grundprinzipien den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Nach wie vor gibt es Fehlanreize im Gesundheitswesen. Doch ist ein funktionierendes Gesundheitswesen, in dem sich alle Beteiligten in einem fairen Miteinander auf Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen bewegen, ein hohes Schutzgut. Ein fairer und leistungsfördernder Wettbewerb zwischen den Anbietern und eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Zusammenarbeit bedürfen eines konsequenten Ordnungsrahmens. Dazu gehört insbesondere die strikte Einhaltung des Rechtsrahmens des freien Berufes mit einer konsequenten Ablehnung der Gewinnerzielungsabsicht bei der Verordnung oder Beschaffung weiterer Leistungen Dritter. Dies bildet die ordnungspolitische Grundlage für eine qualitätsorientierte und bedarfsgerechte und aus der Sicht der Gesundheitshandwerke auch notwendigen Zusammenarbeit zwischen den Berufen. Positive Anreize für ein bedarfsgerechtes Versorgungsverhalten gegenüber dem Patienten sind zu stärken, Strukturen, die leistungs- und qualitätsfeindliches Verhalten gegenseitiger Vorteilsnahmen und Vorteilsgewährungen ermöglichen, sind zu verändern.

Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Schaffung von Straftatbeständen im Falle von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch folgt dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise. Desgleichen begrüßen wir die schnelle Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags durch das zuständige Fachministerium, das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). In den kommenden Wochen ist mit einem ersten Entwurf für ein Gesetz zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen zu rechnen.

Gleichzeitig plädieren wir jedoch dafür, dass hierbei bereits bestehende Regelungen zur Korruptionsvermeidung und -bekämpfung im Berufs- wie Sozialrecht nicht entkräftet werden. Hier ist insbesondere der §128 SGB V zu nennen. Dieser muss weiter ausgebaut werden, indem Umgehungstatbestände beseitigt werden ohne dabei eine dauerhafte und enge Zusammenarbeit zwischen den Berufen zu behindern, wenn diese für eine qualitätsgesicherte Versorgung notwendig ist.

Ihr Ansprechpartner:
Torben Vahle, Referatsleiter
Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitshandwerke
Tel: 030/20619188
Fax: 030/2061959188
E-Mail: vahle@zdh.de
www.gesundheitshandwerke.de